



# GEMEINDE WINDACH

## **Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Besuch der gemeindlichen Kindertageseinrichtung/en (Kindertageseinrichtungs-Gebührensatzung)**

Die Gemeinde Windach erlässt aufgrund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes folgende Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Besuch der gemeindlichen Kindertageseinrichtungen (Kindertageseinrichtungs-Gebührensatzung):

### **§ 1 Gebührenerhebung**

- (1) Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der gemeindlichen Kindertageseinrichtungen Gebühren (Benutzungsgebühren).
- (2) Zusätzlich werden erhoben
  - Beschaffungskosten (Spiel- und Getränkegeld)
  - Verpflegungskosten für die Teilnahme an der Mittagsverpflegung (Essensgeld)
  - Beitrag für Pflegeprodukte (bei Versorgung mit Pflegeprodukten in der Kinderkrippe)

### **§ 2 Gebührentatbestand**

- (1) Die Gebührenschild entsteht erstmals mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung.
- (2) Für das Essensgeld erstmals mit der Anmeldung zur Teilnahme an der Mittagsverpflegung; danach jeweils fortlaufend mit Beginn des Folgemonats. Für angefangene Monate wird die anteilige Gebühr berechnet.
- (3) Benutzungsgebühren werden erhoben für den regelmäßigen Besuch der Kindertageseinrichtung.
- (4) Im Betreuungsvertrag werden die Buchungszeiten festgelegt.
- (5) Die Gebührenpflicht besteht auch im Fall vorübergehender Erkrankung fort, es sei denn, dass das Kind wegen der Erkrankung aus der Kindertageseinrichtung entlassen wird.

### § 3 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner sind
- a) die Personensorgeberechtigten des Kindes,
  - b) die Person, die das Kind zur Aufnahme in die Kindertageseinrichtung angemeldet hat.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

### § 4 Gebührenmaßstab

Die Benutzungsgebühr richtet sich nach der Dauer des durchschnittlichen täglichen Besuchs der Kindertageseinrichtung entsprechend den gebuchten Betreuungszeiten.

### § 5 Gebührensatz

- (1) Die Benutzungsgebühren betragen für jeden angefangenen Monat für den Besuch:
- a) Kinderkrippe

<b>Buchungszeiten</b>	<b>Beitrag</b>
<b>bis 4 Stunden</b>	<b>160,00 €</b>
<b>bis 5 Stunden</b>	<b>200,00 €</b>
<b>bis 6 Stunden</b>	<b>240,00 €</b>
<b>bis 7 Stunden</b>	<b>280,00 €</b>
<b>bis 8 Stunden</b>	<b>320,00 €</b>
<b>bis 9 Stunden</b>	<b>360,00 €</b>
<b>ab 9 Stunden</b>	<b>400,00 €</b>

Die Gebühr wird für 12 Monate eines Jahres erhoben.

- b) Kindergärten

<b>Buchungszeiten</b>	<b>Beitrag</b>
<b>4 – 5 Stunden</b>	<b>73,00 €</b>
<b>5 – 6 Stunden</b>	<b>83,00 €</b>
<b>6 – 7 Stunden</b>	<b>93,00 €</b>
<b>7 – 8 Stunden</b>	<b>103,00 €</b>
<b>8 – 9 Stunden</b>	<b>113,00 €</b>
<b>9 – 10 Stunden</b>	<b>123,00 €</b>

Die Gebühr wird für 12 Monate eines Jahres erhoben.

b) Schulkinder

<b>Buchungszeiten</b>	<b>Beitrag</b>
<b>1 – 2 Stunden</b>	<b>30,00 €</b>
<b>2 – 3 Stunden</b>	<b>45,00 €</b>
<b>3 – 4 Stunden</b>	<b>67,00 €</b>
<b>4 – 5 Stunden</b>	<b>73,00 €</b>

Die Gebühr wird für 11 Monate eines Jahres erhoben.

- (2) Neben den in Absatz 1 genannten Gebühren ist für den Besuch der Kindertageseinrichtungen ein Spielgeld/Getränkegeld zu entrichten. Das Spiel- und Getränkegeld beträgt monatlich für den Besuch
- a) Kinderkrippe **6,50 €**  
Zusätzlich ist ein Beitrag für Pflegeprodukte zu entrichten.
- b) Kindergärten **6,50 €**
- (3) Für die Teilnahme an der Mittagsverpflegung sind tägliche Gebühren entsprechend dem Aufwand der Gemeinde zu entrichten. Die Abrechnung hierüber erfolgt jeweils monatlich

### **§ 6 Ermäßigung**

- (1) Besuchen zwei oder mehrere Kinder aus einer Familie (auch Stief- oder Halbgeschwister) eine Kindertageseinrichtung, wird die Gebühr für das zweite Kind und weitere Kinder um 15.-- € reduziert.
- (2) Ermäßigung aus sozialen Gründen kann darüber hinaus auf Antrag gewährt werden, wenn die Erhebung der vollen Gebühr unbillig wäre. Dem Antrag ist eine Bescheinigung über das Einkommen beizufügen (Gehaltsabrechnung, Lohnsteuerkarte, Einkommensteuerbescheid). Der Antrag samt Nachweisen ist bei der Gemeinde einzureichen. Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten die §§ 82 ff. des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) entsprechend.

### **§ 7 Fälligkeit**

Die Gebühr ist spätestens am 1. Tag eines jeden Monats im Voraus zu bezahlen. Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde eine Einziehungsermächtigung für ihr Konto zu erteilen. Bareinzahlung der Gebühr bei der Verwaltung des Kindergartens oder bei der Gemeinde ist nicht zulässig.

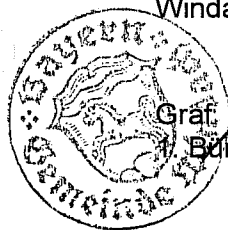
### **§ 8 Auskunftspflichten**

Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde die Gründe für die Höhe der maßgeblichen Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang der Veränderungen Auskunft zu erteilen. Dies gilt insbesondere, soweit Ermäßigungen beansprucht wurden (§ 6).

### **§ 9 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 01. September 2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 04.04.2007 außer Kraft.

Windach, den 31.07.2008



Grat.

Bürgermeister



## GEMEINDE WINDACH

### Bekanntmachungsvermerk

**Vollzug des Kommunalabgabengesetzes (KAG);  
Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Besuch der gemeindlichen  
Kindertageseinrichtung/en (Kindertageseinrichtungs-Gebührensatzung) vom 01.09.2008**

Vorgenannte Satzung wurde am 31.07.2008 in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Windach zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Gemeindefafeln der Gemeinde Windach hingewiesen.

Die Anschläge wurden am 04.08.2008 angebracht und werden am 04.09.2008 wieder entfernt.

Die Satzung tritt am 01.09.2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 04.04.2007 außer Kraft.



Windach, den 01. August 2008  
Gemeinde Windach

1. Bürgermeister



## GEMEINDE WINDACH

### Vollzug des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes – GLKrWG – und der Gemeinde- und Landkreiswahlordnung – GLKrWO - Ungültigkeitserklärung der Gemeinderatwahl in Windach

Das Landratsamt Landsberg am Lech hat mit Bescheid vom 03.06.2008 die Wahl des Gemeinderates Windach vom 02.03.2008 für ungültig erklärt.

Der Bescheid ist am 04. Juli 2008, bestandskräftig geworden. Mit Bestandskraft des Bescheides ist die Wahlzeit des Gemeinderates beendet, der Gemeinderat ist damit aufgelöst.

Bis zum Zusammentritt des neu gewählten Gemeinderates führt der erste Bürgermeister die Geschäfte der Gemeinde (Art. 23 Abs. 3 GLKrWG).

Zu den vom ersten Bürgermeister zu erledigenden Geschäften gehören alle Angelegenheiten, für die sonst der Gemeinderat zuständig wäre; auf ihre Dringlichkeit kommt es nicht an (so auch VGH, BayVBl 1995, 215 u. Büchner, Kommentar zum Kommunalwahlrecht in Bayern, Anm. 5 zu Art. 23 GLKrWG).

Windach, den 04. Juli 2008

G e m e i n d e

Graf  
1. Bürgermeister